



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 11.01.2018 Nr. 02

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Jahresabschluss 2015 des Altkreises Osterode am Harz	21
Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen zentralen Kosten- und Leistungsrechnung für die Rettungsdienstbereiche von Stadt und Landkreis Göttingen	22

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u> Straßenausbaubeitragssatzung – ABS	27
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz	37
Sitzung Finanz- und Wirtschaftsausschuss/Stadtmarketing am 15.01.2018	38
Ratssitzung am 25.01.2018	39
<u>Gemeinde Bilshausen</u> Jahresrechnung 2014	40
<u>Flecken Bovenden</u> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kirchstraße“	41
<u>Gemeinde Hattorf am Harz</u> Haushaltssatzung 2018	42
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018	44

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserverband Harstetal</u> Haushaltssatzung 2018	45
---	----

Bekanntmachung

**Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2015 des
Altkreises Osterode am Harz**

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2015 des Altkreises Osterode am Harz beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 12.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Zweckvereinbarung

über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen zentralen Kosten- und Leistungsrechnung für die Rettungsdienstbereiche von Stadt und Landkreis Göttingen.

Zwischen
der
Stadt Göttingen
-vertreten durch den Oberbürgermeister-
(nachfolgend: Stadt)

und

dem
Landkreis Göttingen
-vertreten durch den Landrat-
(nachfolgend: Landkreis)

wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 2. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und § 17 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Diese Zweckvereinbarung wird zur Regelung der rechtlichen Beziehungen bei der Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis als Träger des Rettungsdienstes geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Stadt und Landkreis vereinbaren im Rahmen der Zusammenarbeit eine partnerschaftliche Trägerverwaltung für rettungsdienstliche Aufgaben nach § 17 NRettDG. Aufgabenwahrnehmungen nach dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt erfolgen im Rahmen einer Beauftragung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomZG.

(2) Stadt und Landkreis bleiben für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Träger des Rettungsdienstes.

(1)

§ 2

Trägerverwaltung

Die Trägerverwaltung nehmen Stadt und Landkreis eigenständig wahr.

§ 3

Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Aufgabe der Stadt ist es, das gesamte Rechnungswesen einheitlich für Stadt und Landkreis als jeweilige Träger des Rettungsdienstes zu führen und eine gemeinsame betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung (nach BAB-NDS-GOE) aufzustellen. Die Vertragsparteien treffen aufgrund gemeinsamer Verhandlung aus diesem BAB mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes eine einheitliche Entgeltvereinbarung nach dem NRettdG.

(2) Die Stadt rechnet rettungsdienstliche Leistungen sowohl mit den Kostenträgern Rettungsdienst als auch mit den Beauftragten für sich und den Landkreis ab. Sie fordert sämtliche zu zahlenden Entgelte von den Kostenträgern und Selbstzahlern auch im Namen und für den Landkreis ein und betreibt für diesen auch die Vollstreckung.

(3) Die für den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung erforderlichen technischen und sachlichen Mittel sowie das erforderliche Personal werden von der Stadt gestellt.

(4) Die für Stadt und Landkreis entstehenden Trägerverwaltungskosten im Rettungsdienst sind nach den vom Landesausschuss Rettungsdienst entwickelten Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten festzustellen (§ 14 Abs. 3 NRettdG). Die Stadt erhält die Fakturierungskosten und darüber hinaus 1/3 der nach diesen Richtlinien errechneten Personalkosten der Verwaltung (zuzüglich 20 % Sachkostenanteil) des Landkreises für die Aufgaben nach Abs. 1.

(5) Sämtliche Kosten für die Leistungen in den beiden Rettungsdienstbereichen werden zunächst von der Stadt gedeckt. Die dem Landkreis zustehenden Gesamtkosten sind diesem von der Stadt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung zu erstatten. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der Bruttoveranschlagung.

(6) Die Gesamtkostenrechnung ist Grundlage für die mit den Kostenträgern durch Stadt und Landkreis gemeinsam zu vereinbarenden Entgelte. Die dafür erforderliche Plankostenrechnung ist dem Landkreis vorzulegen, mit ihm abzustimmen und gegebenenfalls zu erläutern. Die Bekanntgabe gegenüber den Kostenträgern darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landkreis nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen seine Zustimmung versagt hat. Abwei-

(2)

chende Kosten zu den üblichen Kostensteigerungen des Vorjahres, zum Beispiel nach Bedarfsanpassung, werden vom jeweiligen Träger bis zum 30.06. des Kalenderjahres vorgelegt. Die gesonderte Kostenverhandlung hierzu liegt in Verantwortung des jeweiligen Trägers. Entstehende Kosten nach dem 30.06. können in der Regel nur noch direkt in der Kostenverhandlung in den Plankosten BAB eingebracht werden oder über die Nachverhandlungsmöglichkeit der aktuellen Entgeltvereinbarung erstattet werden.

(7) Die Gesamtkostenrechnung nach 3.6 der Richtlinie für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Jahresabschluss) ist für das jeweilige Kalenderjahr durch die Stadt zu erstellen. Den erforderlichen Kommentar des Trägers dazu (3.6 Nr. 4 der Richtlinie) erstellt jeder Träger für seinen Bereich selbst.

(8) Die Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) bleiben unberührt. Solange insbesondere kein gemeinsamer Bedarfsplan für den fusionierten Landkreis aufgestellt wurde, sind für den Landkreis Osterode am Harz eigene Kostenrechnungen aufzustellen und Entgelte zu vereinbaren.

§ 4

Haushaltsmäßige Abwicklung des Rettungsdienstes

Die Abwicklung des gesamten Rettungsdienstbudgets erfolgt eigenverantwortlich durch die Stadt über den Haushaltsplan.

§ 5

Verlustausgleich im Rettungsdienst

(1) Ergibt sich nach dem Ergebnis der Gesamtkostenrechnung eine Über- oder Unterdeckung, so ist diese im darauffolgenden Kalenderjahr auszugleichen. Sie ist aus dem jeweiligen Jahresabschluss ersichtlich und wird über die Entgeltvereinbarung nach BAB dargestellt.

(2) Entstehen zusätzliche Kosten, die die Kostenträger Rettungsdienst nicht anerkannt haben, sind diese dem jeweiligen Träger zuzuordnen.

(3) Entstehen zusätzliche Kosten, die die Kostenträger Rettungsdienst nicht anerkannt haben und beide Träger betreffen, werden diese im Verhältnis der festgesetzten Vorhaltestunden aufgeteilt.

(4) Die Niederschlagungen des Haushaltsjahres werden mit den erzielten Erträgen nach § 5 Abs. 1 verrechnet. Die strikte Anwendung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Göttingen ist hierbei zu beachten.

(3)

§ 6

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen. Eine enge Zusammenarbeit (insbesondere bei den Aufgaben der Leitstelle, der ÖEL, des ÄLR und GSE), ein intensiver Austausch und vollständige Transparenz bilden die Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit. In technischer Hinsicht haben beide Partner jederzeit Zugriff auf alle Daten des Rettungsdienstes und werden somit in die Lage versetzt, Berechnungen anzustellen. Das betrifft insbesondere die Daten und Auswertungen zur Rettungsdienstbedarfsplanung sowie der Kosten-/Leistungsrechnung und ist durch die Einrichtung gemeinsamer elektronischer Laufwerke oder entsprechender Einrichtungen umzusetzen.

§ 7

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, zum Beispiel bei wesentlichen strukturellen Veränderungen im Rettungsdienst. Die außerordentliche Kündigung kann nur zum Monatsende ausgesprochen werden, die Zahlungen nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarungen werden mit Wirksamkeit der Kündigung eingestellt. Die Abrechnung der Leistungen ist bis zum Monatsende des Kündigungszeitraums von der Stadt sicherzustellen. Über- oder Unterdeckung werden über die Jahresabschlussrechnung nach § 5 ausgeglichen.

(2) Für den Fall der Kündigung durch eine der Parteien fallen die Aufgaben an den originären Träger zurück. Ein Kostenausgleich erfolgt nach den Regelungen des § 5.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen auf den gemeinschaftlichen Betrieb oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für

(4)

diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis über die Einrichtung und Betreibung einer gemeinsamen zentralen Abrechnungsstelle vom 11.09.1995 außer Kraft.

Göttingen, 20.09.2017

Stadt Göttingen

Landkreis Göttingen

gez. Köhler

gez. Reuter

Köhler
Oberbürgermeister

Reuter
Landrat

(5)



Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Neubekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) beschlossen. Die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am (Harz) Nr. 22 vom 12. August 2016 enthält einen Druckfehler. Deshalb wird der Text der Satzung nachfolgend neu bekannt gemacht:

Satzung

**der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) – nachfolgend Gemeinde genannt – erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),

3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
 3. die Freilegung der Fläche,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4,
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen,
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes,

11. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne vom § 47 Nr. 3 NStrG sind die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich (ganz) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen..... 75 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen..... 60 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen und Standspuren), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege..... 50 %
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung..... 50 %
 - e) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen..... 70 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen und überfahrbare Gehwege..... 50 %
4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen und Standspuren), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus..... 30 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege..... 40 %

- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung..... 40 %
 - e) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen..... 60 %
 - 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG..... 30 %
 - 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich (ganz) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen..... 75 %
 - 7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - 8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen 40 %
 - 9. bei Fußgängerzonen..... 50 %
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung oder ein Abschnitt davon in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 7 und § 8 zu multiplizierenden Grundstücksflächen auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich lie-

gen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Straßengrenze) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft,

4. wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Straßengrenze) und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden,

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke und Baulandteilflächen

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
1. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
 2. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
 3. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
 4. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen..... 1,7500
 5. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
 6. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
 7. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen..... 2,5000
 8. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen..... 2,7500
 9. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit neun Vollgeschossen..... 3,0000
 10. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit zehn Vollgeschossen 3,2500
 11. bei Bebauung/Bebaubarkeit mit mehr als zehn Vollgeschossen erhöht sich der Nutzungsfaktor 3,25 als Zuschlag für jedes weitere über zehn hinausgehende Vollgeschoss um je 0,2500
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und andere Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer

Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO als Vollgeschosshöhe die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,2; wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(5) Setzt der Bebauungsplan weder eine Vollgeschosshöhe noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl fest, gilt als Vollgeschosshöhe die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke und Grundstücksteilflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) oder Nutzung mit1,0000

	selbständigen Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen	
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen, Viehunterstände) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	
d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),	
e)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,5000
	mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	
f)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	1,5000
	mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,	
	bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung,	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,	
	für die Restfläche gilt a).	
(2)	Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 7 Abs. 2.	

§ 9

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau von überfahrbaren Gehwegen oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
9. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
11. den Ausbau der Parkflächen (auch Standspuren) oder einer von mehreren,
12. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,
13. den Ausbau von Busbuchten oder Bushaltestellen oder einer von mehreren,
14. den Ausbau der Böschungen, Schutz- und Stützmauern oder einer von mehreren.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

(1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

(3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(4) Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

§ 16

Begriffsbestimmungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 2. Januar 2002, der ehemaligen Gemeinde Badenhausen vom 26. März 2002, der ehemaligen Gemeinde Eisdorf vom 12. Februar 2002 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. Februar 2004, des ehemaligen Fleckens Gittelde vom 17. Januar 2003 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. März 2012 und der ehemaligen Gemeinde Windhausen vom 17. Januar 2003 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 3. August 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister



Harald Dietzmann

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerberin, Frau Barbara Rien, Drahhüttenweg 34, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat ihr Mandat durch Erklärung vom 08.12.2017 mit Wirkung vom 31.12.2017 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) entsprechend der vom Stadtwahlausschuss am 15.09.2016 festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf Frau Petra Schultheis, Lönsweg 5, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über.

Bad Lauterberg im Harz, am 08.01.2018

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 15. Januar 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 25. Januar 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht der Ratsfrau Barbara Rien im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson, Frau Petra Schultheis
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2014.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 die Jahresrechnung beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 15.01.18 bis 26.01.18 während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Bilshausen öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bilshausen

gez. Anne-Marie Kreis
Der Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 01.12.2017 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kirchstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke im Ortsteil Reyershausen, Kirchstraße 2,4,6,10,12,14 und 16.

Die Satzung kann während der Dienststunden des Flecken Bovenden im Amt für Bauen und Verkehr, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird auch Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich. Anschließend ist sie auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden einsehbar.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2018**

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.480.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.476.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	74.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.244.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.191.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	622.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	831.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000 €

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind für das Haushaltsjahr 2018 nicht vorgesehen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2018 auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.
-----------------------------	-----------------

Hattorf am Harz, den 15.11.2017

gez.
In Vertretung:
Barke

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **15.01.2018 bis 24.01.2018** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 05.01.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 08.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Vorjahr ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hund ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Christiansen)



Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 19 der Satzung vom 12. Dezember 2001 hat der Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 29. November 2017 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	513.700,00 €
in der Ausgabe auf	513.700,00 €
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	171.000,00 €
in der Ausgabe auf	171.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gladebeck, den 29. November 2017

gez. R.v.Roden

L.S.

gez. U. Behrens

Verbandsvorsteher

1. Vertreterin des Verbandsvorstehers